

Satzung

des Vereins „Die Implertrolche“

neue Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.07.2021

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Implertrolche“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Das Geschäftsjahr ist jeweils vom 01. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung durch die Organisation und Unterhaltung einer Mittagsbetreuung für Schulkinder an der Grundschule Implertstraße in München.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied des Vereins kann jeder Elternteil werden, dessen Kind(er) die Mittagsbetreuung „Die Implertrolche e.V.“ besucht (besuchen).
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ob und in welcher Höhe der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Ausschluss aus wichtigem Grund, Austritt oder mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen.
- 1.a) Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen online Raum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig Zugangsdaten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder haben sich zweifelsfrei zu identifizieren z.B. durch Videobild und Nutzung von Klarnamen.

- Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird.
 3. Für jedes Kind steht aktiven Mitgliedern eine Stimme zu. Die Stimme kann durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen übertragen werden.
Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, werden gebeten sich zu entschuldigen.
 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Dies bedeutet: mit der Hälfte der in der Sitzung anwesenden Mitglieder zuzüglich Vollmachten und abzüglich Enthaltungen.
Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
 5. Der Vorstand und die Mitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch gegenüber Dritten, gebunden.
 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes
 - d. die Auflösung des Vereins
 7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von einer Woche nach Zugang des Protokolls gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt regelmäßig 1 Jahr. Die Mitgliederversammlung kann eine davon abweichende Amtszeit festlegen. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Das Amt kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten niedergelegt werden. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder durch Abwahl möglich.
Die Abwahl setzt einen gravierenden Verstoß gegen den satzungsgemäßen Auftrag und einen Beschluss seitens der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit voraus. Für die restliche Amtszeit muss von der Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestellt werden.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich, soweit nicht Einstimmigkeit gefordert ist.
Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist:
 - a. eingehen von finanziellen Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 2000,00
7. Der Vorstand entscheidet durch einstimmigen Beschluss
 - a. über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
 - b. in Absprache mit dem Betreuungspersonal über den Abschluss und die Kündigung (Ausschluss von Kindern/Sorgeberechtigten aus der Mittagsbetreuung) von Besuchsverträgen.
Die vertragliche Beziehung zwischen Sorgeberechtigten und Verein über diese Satzung hinaus ist in einem Besuchsvertrag geregelt.

8. Der Vorstand kann nicht über ein von der Mitgliederversammlung genehmigtes Budget hinaus verfügen. Voraussetzung für jede Ausgabe ist die Liquidität des Vereins.
9. Ein Mitglied des Vorstands darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einem Angehörigen oder einem von ihm gesetzlich oder bevollmächtigt vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vergütungen und Auslagenersatz

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
2. Des Weiteren steht den Vereinsmitgliedern Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu, soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein die KlinikClowns e.V., Major-Braun-Weg 12 in 85354 Freising, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.